Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Kreis: _____ Gemarkung: _____

Gemeinde: _____

(vermessende Stelle)	**Antragsnummer** (Bitte bei Rückfragen angeben) Ggf. Geschäftszeichen der vermessenden Stelle:

1 Antragsteller

☐ Name, Vorname des Eigentümers: ☐ Bezeichnung der Behörde:

_____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Telefon privat [1]: _____ Telefon dienstlich [1]: _____

Telefax privat [1]: _____ Telefax dienstlich [1]: _____

E-Mail [1]: _____

2 Kostenschuldner

☐ Antragsteller ist Kostenschuldner

☐ Anderer:

☐ Name, Vorname: ☐ Bezeichnung der Behörde:

_____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

3 Beantragte Katastervermessung

☐ Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

☐ Aufnahme von Gebäuden

☐ Grenzwiederherstellung

☐ Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

☐ Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

☐ Sicherung von Grenzmarken

☐ Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung

☐ _____

3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Angaben zum Verwendungszweck der Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Flurstücksteile ergibt sich aus der Darstellung

beantragtes Flurstück	Flurstücks-teil	Verwendungszweck	Trennstück
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐
			☐

Angaben zum neuen Grenzverlauf

☐ Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt

☐ Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche

☐ Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze

☐ Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

☐ Im Falle von Trennstücken, die im unbeplanten Außenbereich liegen, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und eine Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar aufweisen: Es wird beantragt, auf die Bestimmung der Flurstücksgrenzen der Trennstücke nach § 15 Absatz 2 Satz 1 SächsVermKatGDVO zu verzichten.

3.2 Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐

3.3 Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐
	☐		☐

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

☐ Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Strecken-länge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	☐	☐	☐		☐	☐
	☐	☐	☐		☐	☐
	☐	☐	☐		☐	☐
	☐	☐	☐		☐	☐
	☐	☐	☐		☐	☐

Erläuterungen zur Kategorie :

I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen

II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung

III sonstige Straßen

3.5 Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

3.6 Sicherung von Grenzmarken

☐ Die zu sichernden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

3.7 Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung

☐ Die betreffenden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

3.8 Sonstige Katastervermessung

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung.

Datum, Ort _____ Unterschrift _____

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

☐ Name, Vorname: ☐ Bezeichnung der Behörde:

_____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Straße, Hausnummer: _____

Telefon privat [1]: _____ Telefon dienstlich [1]: _____

Telefax privat [1]: _____ Telefax dienstlich [1]: _____

E-Mail [1]: _____

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort _____ Unterschrift _____

[1] Angabe freiwillig